

KONSTANZ

Die Stadt zum See



Herausgeber:
Stadt Konstanz, Feuerwehramt
Steinstraße 1, 78467 Konstanz
☎ 07531 900-385, Fax 07531 900-203
Neue Auflage, April 2005 (FWA: „Fwasatz.pm5“)



FEUERWEHRSATZUNG DER STADT KONSTANZ

vom 07.04.2005

- 3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des / der Oberbürgermeisters/-in einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des / der Oberbürgermeisters/-in. Verpflichtungen zu Leistungen von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- 4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann dem / der Kommandanten/-in ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der / die Kommandant/-in vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den / die Oberbürgermeister/-in.
- 5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die beiden Rechnungsprüfer werden jährlich wechselnd von den Löschzügen 1 - 9 und dem Spielmannszug bestellt. Die Bestellung ist von der Hauptversammlung jeweils für das kommende Jahr zu bestätigen. Der Rechnungsabschluss ist dem / der Oberbürgermeister/-in vorzulegen.
- 6) Für die den Abteilungen rechtlich gleichgestellten Löschzüge werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend; an die Stelle des / der Kommandanten/-in und des Feuerwehrausschusses bzw. der Hauptversammlung treten die Zugführer und die Zugsmitglieder.
- 7) Die Sondervermögen der Löschzüge sind jährlich mindestens einmal durch zwei Zugsmitglieder, die von den Zugsangehörigen bestimmt werden, zu prüfen. Die Rechnungsabschlüsse sind dem / der Kommandanten/-in zur Bestätigung und zur Weiterleitung an den / die Oberbürgermeister/-in einzureichen.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.

Konstanz, den 21.03.2005

Stadt Konstanz
Horst Frank
Oberbürgermeister

FEUERWEHRSATZUNG DER STADT KONSTANZ

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, sowie § 18 a Abs. 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 27.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gliederung der Feuerwehr Konstanz

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Konstanz, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Konstanz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2) Sie besteht als Feuerwehr der Stadt (Gemeindefeuerwehr) aus:
 - a) der aktiven Abteilung
 - b) der Altersabteilung
 - c) der Jugendabteilung
 - d) dem Spielmannszug
- 3) Die aktive Abteilung besteht aus 9 Löschzügen, davon 2 Züge im Stadtteil Altstadt, 2 Züge im Stadtteil Petershausen und je ein Zug in den Stadtteilen Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf, Litzelstetten und Wollmatingen.
- 4) Als Sondereinheiten bestehen:
 - a) *der Rettungszug (R-Zug)*
Die Mitglieder des R-Zuges sind Angehörige der Löschzüge und werden zusätzlich in umluftunabhängigem Atemschutz und besonderen Rettungsaufgaben ausgebildet.
 - b) *die Ölwehr*
Die Mitglieder der Ölwehr sind Angehörige der Löschzüge und werden zusätzlich in der Schadensbekämpfung zu Wasser (Ölbekämpfung, Wasserrettung und Brandbekämpfung) ausgebildet.
 - c) *der Gefahrgut-Zug (G-Zug)*
Die Mitglieder des G-Zuges sind Angehörige der Löschzüge und werden zusätzlich für die Schadensbekämpfung bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern eingesetzt. Der G-Zug stellt das erforderliche Personal für den kreisweit tätigen ABC-Zug.
 - d) *die Führungsgruppe*
Die Mitglieder der Führungsgruppe sind Angehörige der Löschzüge und werden zusätzlich für den Bereich Führung/Führungshelfen ausgebildet.

Die Mitgliedschaft in den Sondereinheiten ist freiwillig und ohne zeitliche Festlegung. Die Aufnahme erfolgt in Absprache des Einheitsführers mit dem Kommandanten.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind die abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann, sowie für den R-Zug und G-Zug die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger.

In die Führungsgruppe kann aufgenommen werden, wer mindestens die Lehrgänge Feuerwehrgrundausbildung, Sprechfunker, Truppführer und Gruppenführer mit Erfolg abgeschlossen hat.

- 5) Die Löschzüge der aktiven Abteilung sind rechtlich den Abteilungen gemäß § 6 Abs. 1 FwG gleichgestellt. Beschaffungen, Geräteverwaltung und -instandsetzung und Verwaltungsorganisation erfolgen zentral für die gesamte Feuerwehr.
- 6) Die Stadt Konstanz unterhält innerhalb des Feuerwehramtes eine ständige Feuerwache. Die Mitglieder der Ständigen Wache sind feuerwehrtechnische Angestellte der Stadt. Sie sind gleichzeitig Mitglieder der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten.

Die Ständige Feuerwache leistet den Wach- und Alarmdienst, führt die Wartung und Gerätepflege durch. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

Die Angehörigen der Ständigen Wache werden nach Anhörung der Leitung des Feuerwehramtes von der Stadt Konstanz als feuerwehrtechnische Angestellte eingestellt.

Dienstanweisungen an die Ständige Wache, welche die Freiwillige Feuerwehr berühren, sind dem Feuerwehrausschuss zur Anhörung zu geben.

§ 2 Aufgaben

- 1) Die Feuerwehr nimmt die gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG wahr.
- 2) Die Aufgaben im Rahmen der Hilfeleistung bei anderen Notlagen, der Brandverhütung sowie der Feuersicherheitswachdienst nach § 2 Abs. 2 FwG sind durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen.
- 3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere:
 - a) die aktiven Mitglieder der Feuerwehr nach den Ausbildungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg aus- und fortzubilden,
 - b) die Ausbildung in technischer Hilfe und in den Sondereinheiten durchzuführen,
 - c) im Katastrophenschutz mitzuwirken.

e) Briefwahlen müssen spätestens am Tag der Wahl bis 18.00 Uhr bei der Verwaltung eingegangen sein.

f) Wird eine Stichwahl nach Abs. 5 erforderlich, erfolgt diese 14 Kalendertage später.

- 5) Bei den Wahlen nach §§ 6, 10, 11 und 14 dieser Satzung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/-innen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein(e) Bewerber/-in zur Wahl und erreicht diese(r) im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Für die Wahl im zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- 6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7) Die Niederschrift über die Wahl des / der stellvertr. Kommandanten/-in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem / der Oberbürgermeister/-in zur Bestellung des /der stellvertr. Kommandanten/-in zu übergeben. Stimmt er der Wahl nicht zu und führt die Bestellung nicht durch, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt. Kommt binnen dieser Frist die Wahl des / der stellvertr. Feuerwehrkommandanten/-in nicht zustande oder stimmt der / die Oberbürgermeister/-in einer neuerlichen Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem / der Oberbürgermeister/-in ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

Das Ergebnis über die Wahlen der Zugführer/-innen nach § 11 Abs. 1 und deren Stellvertreter/-innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem / der Oberbürgermeister/-in zur Zustimmung vorzulegen. Kommt die Zustimmung nicht zustande, gilt für das weitere Verfahren Abs. 6 sinngemäß.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- 1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- 2) Das Sondervermögen besteht aus:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) sonstige Einnahmen
 - d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der / die Feuerwehrkommandant/-in einen Bericht über das vergangene Jahr und der / die Kassenverwalter/-in einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

- 2) Die Hauptversammlung wird vom / von der Feuerwehrkommandanten/-in einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind dem / der Oberbürgermeister/-in sowie den Mitgliedern der Feuerwehr mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen eines Monats einzu-berufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten (aktive Angehörige der Feuerwehr) gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem / der Oberbürgermeister/-in und den Angehörigen des Feuerwehrausschusses vorzulegen ist.

§ 17 Wahlen

- 1) Die nach dem Feuerwegesetz oder nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom (von der) Feuerwehrkommandanten/-in geleitet.
- 2) Die Wahlen nach den §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung werden geheim mit Stimmzetteln / Wahllisten durchgeführt.
- 3) Die Wahlen nach den §§ 6 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 dieser Satzung können geheim mit Stimmzettel oder offen durchgeführt werden. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.
- 4) Wahlverfahren
 - a) Die Wahltermine werden mindestens zwei Monate vor der Wahl an alle Wahlberechtigten bekannt gemacht.
 - b) Spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahltermine sind die Nominierungen schriftlich beim Kommandanten einzureichen.
 - c) Nach Einholung der Einverständniserklärung der Nominierten zur Kandidatur erfolgt die Aufstellung von Wahllisten.
 - d) Für alle Wahlen besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Verwaltung schriftlich anzufordern.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- 1) Die Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 - 5 FwG. Die Forderung, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen zu sein erfüllt, wer die gesundheitliche Prüfung nach den Grundsätzen G 26 zum Zeitpunkt der Aufnahme nachweist.
- 2) Für Studenten, die vorübergehend ihren Wohnsitz in Konstanz haben, besteht die Möglichkeit einer befristeten Gastmitgliedschaft.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet nach Anhörung des Antragstellers und erfolgreich absolviertem Eignungsverfahren der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder sind vom / von der Kommandanten/-in zu verpflichten.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- 1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn das ehrenamtlich tätige Mitglied
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) den gesundheitlichen Anforderungen zur Erfüllung des Feuerwehrdienstes dauernd nicht mehr gewachsen ist,
 - c) ungeeignet zum Dienst in der Feuerwehr nach § 10 Abs. 2 FwG wird oder
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird.
- 2) Ein ehrenamtlich tätiges Mitglied ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- 3) Ein ehrenamtlich tätiges Mitglied, welches seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann bei Mitgliedern von Löschzügen nach Anhörung des Zugführers - auch ohne Antrag entlassen werden. Eine Entlassung ist auch dann möglich, wenn die Abteilung, der das Mitglied angehört, aufgelöst wird.
- 4) Ein ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr, welches seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche der Verwaltung schriftlich anzuzeigen.
- 5) Über die Entlassung entscheidet der / die Kommandant/-in. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich der Verwaltung einzureichen. Zuständig für die Entscheidung von Widersprüchen ist der Feuerwehrausschuss.

- 6) Ein ehrenamtlich tätiges Mitglied kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den / die Oberbürgermeister/-in (vgl. Hauptsatzung der Stadt Konstanz Tabelle zu § 5 der Hauptsatzung Abgrenzung der Zuständigkeiten 35.4 Buchstabe c) aus der Feuerwehr nach § 12 Abs. 4 FwG ausgeschlossen werden.
- 7) Der / die Kommandant/-in stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Mitglieder der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten eine Dienstzeitbescheinigung und auf Antrag ein Zeugnis.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr

- 1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, den / die ehrenamtlich tätige(n) stellvertr. Feuerwehrkommandanten/-kommandantin und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses, die diesem nicht kraft Amt angehören, zu wählen. Näheres regeln die §§ 10, 15 und 17 dieser Satzung.
- 2) Die aktiven Mitglieder der Löschzüge und der Sondereinheiten haben das Recht, ihre Zugführer/-innen und deren Stellvertreter/-innen zu wählen. Näheres regeln die §§ 11 und 17 dieser Satzung.
- 3) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 FwG und der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Konstanz in ihrer jeweils gültigen Fassung eine Entschädigung.
- 4) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, Ersatz nach Maßgabe des § 16 FwG.
- 5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Feuerwehr haben die der Feuerwehr nach § 2 dieser Satzung übertragenen Aufgaben nach Anweisung des / der Kommandanten/-in, dessen / deren Stellvertreter/-in und der Zugführer/-innen gewissenhaft durchzuführen, die ihnen obliegenden Dienstpflichten nach § 14 Abs. 1 FwG zu beachten und Abwesenheiten mit einer Dauer von mehr als 2 Wochen der Verwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Dienstverhinderung in Einzelfällen ist vor Dienstbeginn beim / bei der Zugführer/-in zu melden.
- 6) Die Dienstpflichten für Personen mit besonderen Fähigkeiten nach § 10 Abs. 4 FwG kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall abweichend von Abs. 5 regeln.
- 7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiges Mitglied der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, besteht die Möglichkeit der Ahndung nach § 14 Abs. 2 FwG.

Darüber hinaus wird die erforderliche Anzahl von Feuerwehrangehörigen, um die Sollstärke des Ausschusses zu erreichen, von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 17 dieser Satzung. Für die Wählbarkeit ist die aktive Dienstleistung erforderlich.

- 2) Die Amtszeit des Feuerwehrausschusses beträgt 5 Jahre und beginnt jeweils zum 1. Januar.
- 3) Der / die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Die Einladung mit der Tagesordnung und der Sitzungsvorlage ist den Ausschussmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen; die jährlichen Sitzungstermine sind den Ausschussmitgliedern zum Jahresbeginn mitzuteilen.

Der / die Vorsitzende ist zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der Ausschussangehörigen verlangt wird.

- 4) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5) Der / die Oberbürgermeister/-in und die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates sind von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersendung einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Der / die Oberbürgermeister/-in und die Fraktionsvorsitzenden können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- 6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen sind Niederschriften durch die Verwaltung zu fertigen und dem / der Oberbürgermeister/-in sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen.
- 8) Der / die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss Fachkräfte aus der Wehr jederzeit beratend hinzuziehen.
- 9) Der Feuerwehrausschuss kann neben den nach dem Feuerwehrgesetz übertragenen Aufgaben durch den Vorsitzenden mit Sonderaufgaben betraut werden.
- 10) Kommt nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande oder wird die Wahl angefochten, führt der bisherige Feuerwehrausschuss die Geschäfte kommissarisch weiter.

§ 16 Hauptversammlung

- 1) Unter dem Vorsitz des / der Kommandanten/-in findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt.

§ 13 Fachberater

- 1) Für die Beratung der Feuerwehr im Übungs-/Einsatzdienst und Verwaltungsangelegenheiten können Personen mit besonderen Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Die Fachberater sind ordentliche Mitglieder der Feuerwehr Konstanz.
- 2) Folgende Funktionen können mit Fachberatern besetzt werden:
 - a) medizinische Betreuung durch einen Arzt
 - b) rechtliche Beratung durch einen Juristen
 - c) Beratung bei Gefahrguteinsätzen durch Chemiker
 - d) bei Bedarf können weitere geeignete Personen als Fachberater aufgenommen werden
- 3) Die Fachberater werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses ohne Stimmrecht hinzugezogen.

§ 14 Kassenverwaltung, Schriftführung

- 1) Der / die Kassenverwalter/-in wird auf die Dauer von 5 Jahren von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr gewählt; die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar. Für die Durchführung dieser Wahl gilt § 17 dieser Satzung.
- 2) Der / die Kassenverwalter/-in hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände sind ab einem Wert von € 1000,- in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- 3) Die Schriftführung obliegt der hauptamtlich besetzten Verwaltung.

§ 15 Feuerwehrausschuss

- 1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem / der Kommandanten/-in als Vorsitzende(r) und 24 weiteren stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen.
Kraft ihres Wahlamtes sind Angehörige des Ausschusses:
 - a) der / die stellvertretende Kommandant/-in
 - b) der / die Zugführer/-innen der Löschzüge 1 - 9
 - c) der / die Kassenverwalter/-in
 - d) der / die Leiter/-in der Jugendabteilung
 - e) der / die Leiter/-in der Altersabteilung
 - f) der / die Leiter/-in des Spielmannszuges
 - g) der / die Pressesprecher/-in

§ 6 Altersabteilung

- 1) In die Altersabteilung kann unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wer
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 b dieser Satzung ist,
 - c) das 50. Lebensjahr vollendet, mindestens 20 Jahre aktiven Dienst geleistet hat,
 - d) infolge Erreichung der Altersruhegrenze aus seinem Arbeitsverhältnis und somit aus einer anerkannten Werksfeuerwehr ausscheiden muss. Die Aufnahme in die Altersabteilung erfolgt auf formlosen Antrag.
- 2) Die Mitglieder der Altersabteilung wählen ihre(n) Leiter/-in und dessen / deren Stellvertreter/-in auf die Dauer von 5 Jahren; die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar. Für die Durchführung der Wahl gilt § 17 dieser Satzung.

§ 7 Jugendabteilung

Aufnahme, Ausscheiden sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendabteilung und deren Organisation sind in einer gesonderten Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung und dieser als Anlage beigefügt ist. Die darin enthaltenen Regelungen gehen den entsprechenden gesetzlichen Regelungen des FwG vor. Ansonsten gelten alle übrigen Vorschriften des FwG auch für die Mitglieder der Jugendabteilung, zu mindestens entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- a) Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied, sowie
- b) bewährten Kommandanten/-innen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant/-in verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der / die Feuerwehrkommandant/-in
- b) die Löschzugführer/-innen (= Abteilungsleiter)
- c) der Feuerwehrausschuss und
- d) die Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertr. Feuerwehrkommandant

- 1) Der / die Kommandant/-in ist hauptamtlich Bedienstete(r) der Stadt Konstanz und zugleich Leiter/-in des Feuerwehramtes. Dem / der Kommandanten/-in obliegen die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung vorgesehenen Pflichten. Seine / ihre Bestellung erfolgt nach Anhörung des Feuerwehrausschusses nach § 8 Abs. 3 FwG durch den Gemeinderat.
- 2) Der / die stellvertr. Kommandant/-in wird von den Mitgliedern der aktiven Abteilung gewählt und vom / von der Oberbürgermeister/-in nach Prüfung der ordnungsgemäßen Wahldurchführung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar.
- 3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederung entspricht. Für die Durchführung der Wahl gilt § 17 dieser Satzung.
- 4) Der / die stellvertr. Kommandant/-in hat sein / ihr Amt nach Ablauf seiner / ihrer Amtszeit oder im Falle seines / ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines / einer Nachfolger/-in weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der / die Oberbürgermeister/-in einen vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum / zur Stellvertreter/-in. Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin.
- 5) Der / die stellvertr. Kommandant/-in hat den / die Feuerwehrkommandanten/-in zu unterstützen und ihn / sie bei Abwesenheit im Dienstbereich der Freiwilligen Feuerwehr mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Das Nähere kann durch Geschäftsordnung geregelt werden.
- 6) Der / die Kommandant/-in und sein / ihre Stellvertreter/-in können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 11 Zugführer, stellvertr. Zugführer, Leiter des Spielmannszuges Leiter und Stellvertreter der Sondereinheiten

- 1) Die Zugführer/-innen und deren Stellvertreter/-innen werden von den aktiven Angehörigen ihrer Löschzüge auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar. Für die Durchführung der Wahlen gilt § 17 dieser Satzung. Die Wahlen sind vom / von der Oberbürgermeister/-in zu bestätigen.
Die Zugführer/-innen führen ihre Löschzüge nach den Weisungen des / der Kommandanten/-in.
Sie sind verpflichtet, an den Sonderdiensten Fortbildung für Zugführer teilzunehmen.

- 2) Der / die Leiter/-in des Spielmannszuges wird von den Mitgliedern des Spielmannszuges vorgeschlagen und vom / von der Kommandant/-in auf die Dauer von 5 Jahre bestellt, die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar.
- 3) Der / die Leiter/-innen und deren Stellvertreter/-innen der Sondereinheiten nach § 1 Abs. 4 werden von den Angehörigen der Sondereinheiten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom / von der Kommandanten/-in bestellt; die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Januar. Für die Durchführung der Wahl gilt § 17 dieser Satzung.
- 4) Für die Wählbarkeit der Führungskräfte nach Absatz 1 - 4 gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.
Zugführer und deren Stellvertreter, die neu in die jeweilige Funktion gewählt werden und nach dem 01.01.1985 in den aktiven Dienst eingetreten sind, müssen im jeweiligen Löschbereich wohnhaft sein.
- 5) Die Führungskräfte nach Absatz 1 - 4 haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines / einer Nachfolgers/-in weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Bestellung im Falle des Absatzes 1 durch den / die Oberbürgermeister/-in oder im Falle der Absätze 2 - 4 durch den / die Kommandanten/-in keine Neuwahl zustande, bestellt der / die Kommandant/-in einen geeigneten Feuerwehrangehörigen. Im Falle des Absatzes 1 ist diese Bestellung durch den / die Oberbürgermeister/-in zu bestätigen. Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- 6) Die Zugführer/-innen können nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den / die Oberbürgermeister/-in abberufen werden.
- 7) Der / die Leiter/-in des Spielmannszuges sowie die Zugführer/-innen und die entsprechenden Stellvertreter/-innen der Sondereinheiten können nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den / die Kommandanten/-in abberufen werden.

§ 12 Gruppenführer

- 1) Die Gruppenführer/-innen werden von den Zugführern/-innen nach erfolgreichem Besuch eines anerkannten Gruppenführerlehrganges und entsprechender Einarbeitungszeit vor Ort im Einvernehmen mit dem / der Kommandanten/-in bestellt.
- 2) Die Gruppenführer/-innen führen ihre Aufgabe nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
Sie sind verpflichtet, an den Sonderdiensten Fortbildung für Gruppenführer teilzunehmen.

